

# Satzung der Universität Mannheim zum Erwerb des außercurricularen Zertifikats „Nachhaltigkeit (Studium Oecologicum)“

## Ausfertigungsdatum:

14. Mai 2025

## Stand:

Bislang keine Änderungen

## Fundstellen:

Originalsatzung vom 14. Mai 2025: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2025, Seite 33ff.

*Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.*

## Inhalt

<b>Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziele, Dauer und Teilnahmebedingungen des Zertifikats.....	2
§ 3 Zertifikatskommission.....	2
§ 4 Unterstützung durch Dritte .....	3
<b>2. Abschnitt: Aufbau des Zertifikats.....</b>	<b>3</b>
§ 5 Zusammensetzung und Erwerb des Zertifikats .....	3
<b>3. Abschnitt: Organisation.....</b>	<b>4</b>
§ 6 Verfahren und Zuständigkeiten .....	4
§ 7 Ausweisung der Leistungen; Zertifikatsurkunde .....	4
<b>4. Abschnitt: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen .....	4

## **Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Das Zertifikat „Nachhaltigkeit (Studium Oecologicum)“ (Zertifikat) ist ein außercurriculares Angebot der Universität Mannheim. <sup>2</sup>Diese Satzung regelt den Rahmen, den Erwerb sowie die Organisation des Zertifikats.

### **§ 2 Ziele, Dauer und Teilnahmebedingungen des Zertifikats**

- (1) <sup>1</sup>Das Zertifikat soll Studierenden den interdisziplinären Austausch und ein ganzheitliches Nachhaltigkeitsverständnis ermöglichen. <sup>2</sup>Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich an der Universität Mannheim eingeschriebene Studierende von grundständigen Studiengängen und Masterstudiengängen.
- (2) <sup>1</sup>Die Dauer, in der sämtliche für den Erwerb des Zertifikats erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht werden sollen, beträgt ein Semester. <sup>2</sup>Können Teilnehmende nicht alle für den Erwerb des Zertifikats erforderlichen Leistungen in einem Semester erbringen, können sie ein zweites Semester hierfür in Anspruch nehmen; Voraussetzung dafür ist eine Meldung an die Zertifikatskommission oder eine von dieser bestimmten Stelle, die hierfür Form und Frist vorgeben können.
- (3) <sup>1</sup>Das Nähere zum Zertifikat regeln die Teilnahmebedingungen des Zertifikats, soweit diese Satzung keine abschließenden Regelungen trifft. <sup>2</sup>Die Teilnahmebedingungen und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rektorats.

### **§ 3 Zertifikatskommission**

- (1) <sup>1</sup>Für die Durchführung des Zertifikats wird eine Zertifikatskommission gebildet. <sup>2</sup>Dieser gehören an:
  1. kraft Amtes das für den Bereich Nachhaltigkeit zuständige Rektoratsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die über Erfahrung im Bereich Nachhaltigkeit verfügen sollen.<sup>3</sup>Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 werden für eine Amtszeit von zwei Jahren vom Rektorat bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. <sup>5</sup>Scheidet ein Mitglied der Zertifikatskommission vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die Zertifikatskommission ist für alle Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung zuständig, soweit diese keine andere Zuständigkeit vorsieht. <sup>2</sup>Insbesondere ist die Zertifikatskommission zuständig für
  1. Vorschläge für Änderungen dieser Satzung;

2. den Beschluss über die Teilnahmebedingungen und deren Änderungen; § 2 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt;
3. Weiterentwicklung des Zertifikats, insbesondere die Ergänzung und Bewertung von neuen Bestandteilen sowie die Überarbeitung und Streichung bestehender Bestandteile;
4. die Sicherung der Qualität des Zertifikats, insbesondere die Gewährleistung der Wissenschaftlichkeit der einzelnen Bestandteile;
5. die Entscheidung über die Zulassung der Teilnehmenden;
6. die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb des Zertifikats.

(3) Auf die Zertifikatskommission finden die Regelungen der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### **§ 4 Unterstützung durch Dritte**

<sup>1</sup>Die Universität Mannheim kann sich bei der Durchführung des Zertifikats von Dritten unterstützen lassen und diesen insbesondere die Organisation des Anmeldeverfahrens, die inhaltliche Konzeption und sonstige Organisation der Veranstaltungen und der darin zu erbringenden Leistungen im Namen der Universität übertragen (Verwaltungshelfer). <sup>2</sup>Die Universität behält das Letztentscheidungsrecht in allen Angelegenheiten; sie entscheidet stets selbst abschließend über Inhalte, Auswertungsmaßstäbe und Rahmenbedingungen der Veranstaltungen und der Leistungen.

## **2. Abschnitt: Aufbau des Zertifikats**

#### **§ 5 Zusammensetzung und Erwerb des Zertifikats**

(1) <sup>1</sup>Das Zertifikat besteht aus:

1. einer Kick-off-Veranstaltung,
2. fünf Vorträgen,
3. zwei Tagesworkshops,
4. drei Exkursionen oder Netzwerktreffen sowie
5. zwei Kursen des Zentrums für Schlüsselqualifikationen im Bereich Nachhaltigkeit im Umfang von jeweils 3 ECTS-Punkten.

<sup>2</sup>Die für den Erwerb des Zertifikats verfügbaren Veranstaltungen werden in den Teilnahmebedingungen aufgelistet. <sup>3</sup>Die in den Kursen des Zentrums für Schlüsselqualifikationen zu bestehenden Leistungen werden jeweils spätestens zu Beginn

der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. <sup>4</sup>Die anderen Bestandteile des Zertifikats gelten bei hinreichender Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung als erfolgreich erbracht.

- (2) <sup>1</sup>Der Erwerb des Zertifikats setzt das Bestehen aller erforderlichen Leistungen voraus. <sup>2</sup>Die Leistungen müssen von den Teilnehmenden in dem Zeitraum bestanden worden sein, in dem sie in einem Studiengang an der Universität Mannheim immatrikuliert sind. <sup>3</sup>ECTS-Punkte werden für bestandene Leistungen vergeben.

### **3. Abschnitt: Organisation**

#### **§ 6 Verfahren und Zuständigkeiten**

- (1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an dem Zertifikat setzt eine Anmeldung voraus. <sup>2</sup>Eine Anmeldung ist jeweils zum Herbst-/Wintersemester und zum Frühjahrs-/ Sommersemester möglich. <sup>3</sup>Zu jedem Semester stehen insgesamt 40 Plätze zur Verfügung, die an neue Teilnehmende vergeben werden; § 2 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Bewertung der Leistungen der Teilnehmenden obliegt den für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Lehrpersonen.

#### **§ 7 Ausweisung der Leistungen; Zertifikatsurkunde**

- (1) Ein bestandenes Zertifikat wird mit den darin erworbenen ECTS-Punkten als Zusatzleistung auf dem Transcript of Records des Studiengangs ausgewiesen, in dem die Teilnehmenden jeweils eingeschrieben sind.
- (2) <sup>1</sup>Teilnehmende, die alle erforderlichen <sup>1</sup>Leistungen rechtzeitig erbracht haben, erhalten darüber hinaus eine Zertifikatsurkunde. <sup>2</sup>Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Zertifikatskommission und dem für die Lehre zuständigen Rektorsmitglied unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.
- (2) Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 beginnt die Amtszeit der bestellten Mitglieder mit dem Tag ihrer Bestellung und endet mit Ablauf des 31. Juli 2027.